

NEWSLETTER

Personalwirtschaft

September 2022

Thema dieser Ausgabe

A1-Bescheinigung für Geschäftsreisen von Selbstständigen ins EU-Ausland nur noch elektronisch

Was ist eine A1-Bescheinigung?

Grundsätzlich unterliegen erwerbstätige Personen dem Sozialversicherungssystem des Staats, in dem sie erwerbstätig sind. Sind diese Personen nur vorübergehend in einem anderen EU-Mitgliedsland, in Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz oder im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland tätig, gilt jedoch ausnahmsweise weiterhin das Recht des Entsendestaats.

Mit einer A1-Bescheinigung können die erwerbstätigen Personen bei ihrer Geschäftsreise ins Ausland nachweisen, ob für sie das Recht des Wohnstaates (Entsendestaates) oder die Vorschriften eines ausländischen Staates maßgebend ist.

Bei einer vorübergehenden Erwerbstätigkeit in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ist es verpflichtend, eine sogenannte A1-Bescheinigung bei sich zu führen.

Was hat sich für Selbstständige geändert?

Für Selbstständige hatte es bislang eine digitale Lösung zur Antragstellung der A1-Bescheinigung, anders wie bei Angestellten, nicht gegeben und die Bescheinigung müsste schriftlich beantragt werden. Dies hat sich

zwischenzeitlich geändert. Nach aktueller Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund sind nun Papieranträge für die A1-Bescheinigung nicht mehr zulässig und werden zurückgewiesen werden

Wie erfolgt die elektronische Antragstellung durch Selbstständige?

Für Selbstständige kann die A1-Bescheinigung nur über das Internetportal sv.net beantragt werden. Hierbei ist der Antrag "A1-Antrag Entsendung Selbstständige" zu nutzen.

Wo finden sich weitere Informationen zur A1-Bescheinigung?

Weitere Informationen zur A1-Bescheinigung finden sich auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung Bund unter folgendem [Link](#).

26.9.2022

Dr. Johannes Stehr
Rechtsanwalt Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht

Ansprechpartner

Für alle Fragestellungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung



PETER STEHR sen.
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

kanzlei@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER sen.
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

michael.stadler@stehr-stadler.de



PETER STEHR jun.
Steuerberater

peter.stehr.jun@stehr-stadler.de



ANNELIESE LINDNER
Steuerberater

anneliese.lindner@stehr-stadler.de



PAUL PICHLER
Steuerberater

paul.pichler@stehr-stadler.de



Dr. JOHANNES STEHR
Rechtsanwalt
Steuerberater
Fachanwalt f. Steuerrecht

johannes.stehr@stehr-stadler.de



PATRICK STADLER
Steuerberater

patrick.stadler@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER jun.
Steuerberater

michael.stadler.jun@stehr-stadler.de

STEHR STADLER LINDNER PICHLER
Vereidigte Buchprüfer Steuerberater
Rechtsanwalt Partnerschaft mbB

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB
Michael Stadler sen., Bw., vBP, StB
Peter Stehr jun., Dipl.-Bw. (FH), StB
Anneliese Lindner, StB
Paul Pichler, StB
Dr. Johannes Stehr, RA, StB, FAFStR
Patrick Stadler, StB
Michael Stadler jun., M.A., LL.M., StB

Badstraße 26, 83646 Bad Tölz
Tel.: 08041 7678-0, Fax: 7678-22
E-Mail: kanzlei@stehr-stadler.de
Homepage: www.stehr-stadler.de

Sitz der Gesellschaft: Bad Tölz
AG München, PR 498
USt-Id.Nr.: DE233818164

Landwirtschaftliche Buchstelle
Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB

Kooperationen
Rechtsanwalt Rudolf Röck
Badstraße 26, 83646 Bad Tölz

